

ger. Ich meine den, der es entweder wird, oder vergeblich zu werden wünscht. Aber Geschenke, die das Vorurtheil giebt, werden, wie uns Doctor Smith sagt, nicht immer ihrer Bestimmung gemäß abgeliefert. Daher kam es, daß der Mählstein, der für den Hals des Ungeheuers, der Kornmäkler, wie man sie benannt hat, bestimmt war, auf das Haupt der Consumtoren fiel. Daher kam es — doch mehrere Beyspiele würden mich von meinem Vorhaben entfernen.

Filfter Brief.

Zins auf Zins.

Mit ein oder ein paar Worten betreffend die Zins auf Zins Rechnung, muß ich Sie behelligen; denn Zins auf Zins wird nicht vom Geseze geduldet; vermuthlich als eine Art von Wucher. Daß sie ohne eine ausdrückliche Stipulation nicht erlaubt wird, erinnere ich mich recht gut: ob aber, im Fall einer ausdrücklichen Stipulation das Gesez es zu nehmen erlaubt, weiß ich nicht recht gewiß. Ich sollte denken: denn ich erinnere mich an Verpfändungsverträge, wo die Zinsen zum Capital sollten geschlagen werden. Dem sey wie ihm wolle, so glaub' ich nicht, daß das Gesez das Interusurium unter dem Namen des Wuchers bestrafen kann.

Wenn

Wenn sich die Nichtduldung dieser Verabredung auf die Abscheulichkeit der Sünde des Buchers gründet, so folgt natürlich die Unschicklichkeit dieser Nichtduldung aus den Gründen, die die Unsündlichkeit dieser Sünde beweisen.

Kein anderer Gegenbeweis wurde, glaub' ich, je versucht, ausgenommen, daß man dieser Verabredung den Beynamen einer äußerst harten gegeben hat: ein etwas vernünftigerer Grund, als man gewöhnlich von dem gemeinen Gesetze erhält.

Könnte man die Consistenz in dem gemeinen Gesetze finden, die nie in eines Menschen Auführung ist gefunden worden, und die schwerlich in der Natur des Menschen existirt, so hätte man nie das Interusurium untersagen können.

Die Absichten, die dieses Verbot verursachen, waren, ich darf es sagen, sehr gut; die Wirkungen desselben sehr verderblich.

Wenn der Borger die Zinsen auf den Tag bezahlt, wenn er seine Verbindlichkeit erfüllt, — gerade die Verbindlichkeit, nach der sich zu richten ihn das Gesetz zu zwingen vorgiebt: — so gewinnt der Leihverleiher, der jene Zinsen erhält, Zins auf Zins, indem er sie wieder ausstut; er müßte sie denn zu Ausgaben verwenden: er erwartet sie auf den Tag zu bekommen, oder was meinte die Verbindlichkeit? wenn er sie nicht erhält, so ver-

liert er so viel. Wenn der Borger sie auf den Tag bezahlt, so verliert er nicht: bezahlt er sie nicht auf den Tag, so gewinnt er so viel: die Unannehmlichkeit einer fehlgeschlagenen Hoffnung tritt in dem Falle des Einen ein, während der andere diese Unannehmlichkeit nicht empfindet. Die Sache desjenigen, dessen Absicht es ist, einen Gewinnst zu erlangen, wird auf die Art der Sache dessen, der die Absicht hat einen Verlust zu vermeiden, vorgezogen: ganz der vernünftigen und nützlichen Maxime des Zweiges des gemeinen Gesetzes entgegen, das den Namen der Billigkeit erlangt hat. Der Gewinnst, den das Gesetz bey seiner Zärtlichkeit auf die Art dem Nichterfüller seines Versprechens zuwendet, ist ein Schild der Ermunterung, das es für den Meineid, die Unbilligkeit, die Nachsicht und Nachlässigkeit aushängt.

Der Verlust, den es auf die Art dem nachlässigen Leihverursacher verursacht, ist eine Bestrafung, die es auf seine Nachlässigkeit legt; die Macht, die es ihm giebt, diesen Verlust zu vermeiden, nemlich den Borger im Fall der Nichtbezahlung gleich zu verfolgen, wird auf die Art in Belohnung verwandelt, die es für seine Strenge und Hartherzigkeit aushängt. Der Mensch ist nicht ganz so gut, als er seyn sollte; aber er würde gewiß böse seyn, wenn er es bey allen den Gelegenheiten wäre, wo das Gesetz, so fern als es von ihm ab-

abhängt, es ihm vortheilhaft gemacht hat, böse zu handeln.

Aber es kann, sagen Sie, oft unmöglich seyn, daß der Borger die Zinsen auf den Tag bezahlt: und darin haben Sie recht. Was ist die Folge? Daß der Gläubiger es nicht in seiner Gewalt haben sollte, den Schuldner zu Grunde zu richten, wenn er nicht auf den Tag bezahlt, und daß er eine Entschädigung bekommen sollte, für den Verlust, den ihm diese Nichtbezahlung verursacht. — Es steht in seiner Macht ihn zu Grunde zu richten, und er kann keine solche Entschädigung erhalten. Wäre es dem arretirten Schuldner möglich, seinen Weg in die Stube eines Richters statt in ein Trohnbogtēhaus zu finden, so würde der Richter eine schickliche Frist, die den Umständen beider Parteyen angemessen wäre, zu erkennen. Das ist nun nicht möglich; hingegen wird eine Frist, sie sey schicklich oder nicht schicklich, vielleicht für zehn oder wol gar hundertmal den Werth der Kosten des Interusuriums erkauft, indem man Bürgschaft stellt, und den Gläubiger durch alle Krümmungen eines nachtheiligen und unndthigen Aufschubs durchsicht. Von der Genugthuung, die dem beleidigten Gläubiger entweder wegen der eigentlichen Nichtbezahlung, oder wegen des drauffolgenden Verdrusses, wodurch sie ist vergrößert worden, zukömmt, erhielt er nie einen Theil: sondern die Werkzeuge des Gesetzes

erhalten, vielleicht auf seine, vielleicht auf des Schuldners Kosten, vielleicht zehn, vielleicht hundert mal so viel, als die Genugthuung werth ist. Das ist also die Wirkung, der Zärtlichkeit des Gesetzes.

Zufolge dieser Zärtlichkeit würde ein Mensch bey so vielen Gelegenheiten, ob er gleich noch so zahlfähig wäre, verlieren, wenn er seine gerechten Schulden bezahlte: gerade dieselben Schulden, deren Rechtmäßigkeit das Gesetz anerkannt hat. Der Mensch, der den Vorschriften der gemeinen Ehrlichkeit gehorcht, der Mensch, der thut, was das Gesetz ihm zu gebieten vorgiebt, vergift sich selbst. Daher Ihre regelmäßige und gewiß vortheilhafte Nullitätsverbesserungen im Oberhause, daher Ihre willkürlichen Strafkosten von hundert und zweyhundert Pfund, die dann und wann dort zuerkannt werden. Es ist natürlich in einer Versammlung von Lords einen Eifer für die Gerechtigkeit zu finden, und er wird auch bisweilen da gefunden: es ist nicht natürlich, in einer solchen Versammlung eine Neigung zu finden, sich zu der mühsamen Arbeit des Rechnens herabzustimmen.

